

VSRB, Mattenstrasse 8, 3073 Gümligen

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Herrn Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

ehra@bj.admin.ch

Gümligen, 16. Oktober 2024

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) Vernehmlassung vom 26. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir unterstützen die Stellungnahmen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und der economiesuisse. Im Folgenden legen wir dar, was aus Sicht der Regionalbanken besonders wichtige Anliegen sind.

Der Verband Schweizer Regionalbanken (VSRB) ist eine Vereinigung von 58 überwiegend kleineren, regional tätigen Banken und Sparkassen. Diese Banken sind hauptsächlich im Hypothekengeschäft sowie im Firmenkundengeschäft tätig; die Vermögensverwaltung oder der Handel sind demgegenüber von untergeordneter Bedeutung. Sie sind durchwegs lokal oder regional tätig. Neben mittelgrossen Instituten zählt unser Verband auch zahlreiche kleine und sehr kleine Banken. Mehr als die Hälfte der Mitglieder (28 von 58) weist eine Bilanzsumme von weniger als einer Milliarde Franken auf. Nur zwei Regionalbanken weisen eine Bilanzsumme von mehr als 10 Mrd. Franken auf. 49 von 58 Regionalbanken beschäftigen weniger als 100 Mitarbeitende; 8 sogar weniger als 10 Mitarbeitende. 48 von 58 Regionalbanken weisen einen Gewinn von weniger als 10 Mio. Franken aus (alle Zahlen per Ende 2023).

Der Verband anerkennt die wachsende Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit und hat sich u.a. für die beiden Selbstregulierungen im Bereich «Sustainable Finance» eingesetzt. Die allgemeine Stossrichtung der Vorlage entspricht auch einem zunehmenden politischen Willen, der Nachhaltigkeit branchenunabhängig Nachdruck zu verhelfen.

Wir sind jedoch besorgt, dass mit dem pauschalen Einbezug der Finanzbranche kleine inlandorientierte Banken erfasst werden, die aus Nachhaltigkeitssicht kein problematisches Geschäft betreiben und für welche die Berichterstattungspflichten eine unverhältnismässige Bürde darstellen. Während die Aufgreifkriterien im geltenden Art. 964a OR (Gesellschaft öffentlichen Interesses, Vollzeitstellen und Bilanzsumme/Umsatzerlöse) bisher kumulativ galten, sieht die Revisionsvorlage eine alternative Geltung vor. Erfasst werden somit (i) wirtschaftlich bedeutende Unternehmen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten; sowie (ii) Gesellschaften des öffentlichen Interesses. Der Begriff der Gesellschaft des öffentlichen Interesses wird in Art. 2 Bst. c Ziff. 1 und 2 des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) festgelegt. Als solche gelten (i) die Publikumsgesellschaften und (ii)

Beaufsichtigte nach Art. 3 FINMAG, wenn sie eine nach Art. 9a RAG zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Art. 24 FINMAG beauftragen müssen (Art. 2 Bst. c Ziff. 2 RAG). Eine solche Pflicht besteht zunächst einmal für Banken (Art. 18 Abs. 1 BankG); darüber hinaus jedoch auch für Verwalter von Kollektivvermögen, der Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate (Art. 63 Abs. 1 Bst. a FINIG) sowie für Versicherungen (Art. 28 Abs. 1 VAG), Pfandbriefzentralen (Art. 38a Abs. 1 PfG) sowie Finanzmarktinfrastrukturen (Art. 84 FinfraG).

Der Systemwechsel von einer kumulativen zu einer alternativen Anknüpfung führt dazu, dass Banken (und andere Finanzinstitute) der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unabhängig von ihrer Grösse und Bedeutung und ihrem Geschäftsmodell immer unterstehen. Zwar nimmt Art. 964b E-OR Kleinunternehmen mit höchstens zehn Vollzeitstellen von der Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts aus. Die dort genannten Schwellenwerte (Bilanzsumme < CHF 450'000; Umsatzerlöse < 900 000; FTE < 10) sind aber auf Unternehmen der Realwirtschaft kalibriert, die jede Bank bei weitem übertrifft.

Im Ergebnis erscheint es unter Verhältnismässigkeitsgesichtspunkten problematisch, Kleinbanken, deren Geschäftsmodell aus Nachhaltigkeitssicht unproblematisch ist, zu einer umfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verpflichten. Einerseits sind die relativen Kosten für Klein- und Kleinstbanken überproportional hoch; andererseits ist der Nutzen einer solchen Verpflichtung bei Banken mit einem Geschäftsmodell, das aus Nachhaltigkeitssicht unproblematisch ist, überproportional gering.

In den Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage wird diese massive Erweiterung des Anwendungsbereichs auf sämtliche Finanzinstitute in keiner Weise thematisiert; im Gegenteil wird an zahlreichen Stellen mit der (relativ erheblichen) wirtschaftlichen Bedeutung der erfassten Unternehmen argumentiert. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Erweiterung auf sämtliche, noch so kleine Banken so nicht beabsichtigt war. Sie würde im Übrigen auch weit über das EU-Recht hinausgehen, das ja als Rezeptionsvorlage dient. Nach diesem sind nur CRR-Kreditinstitute sowie Versicherungsunternehmen erfasst, wobei Spezialbanken und Kreditgenossenschaften (die in vielem den Schweizer Regionalbanken entsprechen) ausgenommen bleiben.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, für kleine inlandorientierte Banken eine Ausnahmestimmung vorzusehen. Diese wäre beschränkt auf Banken, dessen Geschäftsmodell aus Nachhaltigkeitssicht effektiv unproblematisch ist. Das kann mit einer Kombination von quantitativen und qualitativen Kriterien erreicht werden. Die qualitativen Kriterien sind im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Die Ausnahmestimmung wäre sinnvollerweise in Art. 964a E-OR einzuordnen. Sie könnte den folgenden Wortlaut haben:

¹ Von der Pflicht nach Artikel 964a befreit sind Unternehmen:

1. die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden:
 - a. das nach Artikel 964a einen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstellen muss; oder
 - b. das einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellt;
2. die allein oder zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen mindestens zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten:
 - a. Bilanzsumme von 450 000 Franken,
 - b. Umsatzerlös von 900 000 Franken,
 - c. 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
3. Banken und Wertpapierhäuser der Kategorien 4 und 5
 - a) deren Geschäftstätigkeit auf das Inland beschränkt ist und
 - b) aus deren Geschäftstätigkeit sich keine wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Belangen gemäss Artikel 964b Absatz 1 ergeben und die insbesondere keine Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen nach Artikel 964d Absatz 1 unterhalten.

² ...

³ Unternehmen nach Absatz 1 Ziffer 3, die keinen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte verfassen, haben im Anhang zur Jahresrechnung nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Buchstabe b erfüllt sind.

Diese Ergänzung sollte es erlauben, den Geltungsbereich der Transparenzpflichten auf jene Institute zu beschränken, die aus Nachhaltigkeitssicht effektiv relevant sind. Zu betonen ist dabei, dass Kleinbanken, die als Publikumsgesellschaften i.S.v. Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten (deren Beteiligungstitel an einer Börse kotiert sind oder die Anlehensobligationen ausstehen haben) weiterhin erfasst werden. Das gilt ohnehin für mittlere Banken, die sich als wirtschaftlich bedeutsames Unternehmen qualifizieren.

Wir sind überzeugt, dass mit der von uns vorgeschlagenen Ergänzung den Anliegen der Vorlage zum Durchbruch verholfen werden kann, ohne dass unbeabsichtigte Nebeneffekte eintreten. Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unseres Anliegen und stehen bei Fragen oder Bemerkungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer Regionalbanken



Markus Gygax
Präsident



Dr. Jürg de Spindler
Geschäftsführer